

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde
Steinhagen

vom 02.03.2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kameral-Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofes sowie des Alten Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	250,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.380,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.220,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung / Rasen / Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.750,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung / Rasen / Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.775,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
--	--	--

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1380,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.380,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	46,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grab / Rasen / erste Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.940,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab / Dauerbepflanzung / eine Grabplatte mit erster Gravur (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.840,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	78,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	73,00	Euro
e)	jede weitere Grabplatte	365,00	Euro
f)	Zweite Gravur in Grabplatte	500,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 14.11.1983 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **12,50 € je Grab und Jahr** erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltungsaufwand gemäß Werkvertrag
- b. Verwaltung (Personal, Büro, EDV, Geschäftsbedarf, Aus- u. Fortbildung)
- c. Wasser- u. Stromverbrauch
- d. Beschaffung und Unterhaltung von Inventar, Anlagen
- e. Nutzungsentschädigung für Grundstück
- f. Kalkulatorische Kosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	160,00	Euro
----	---	--------	------

b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	275,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration und Orgelbereitstellung	330,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	90,00	Euro
c)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	90,00	Euro
d)	Pro Sargträger / Begleitperson	30,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.700,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.700,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	600,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.100,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.100,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	350,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	600,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich jährliche Prüfung der Standsicherheit	60,00	Euro
-----	--	-------	------

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	15,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	70,00	Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen vom 25.08.2014.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen vom 25.08.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.05.2017 außer Kraft.

Steinhagen, den 02.03.2020

Die Friedhofsträgerin



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde
vom 2. März 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2023 erteilt.

Bielefeld, 14. April 2020

Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Martin Bock

Martin Bock

Az.: 723.02-3406

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 14 April 2020

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

